

(2) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Industrieministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, daß die Vorschläge und Anforderungen der Instandhaltungsbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur vorbeugenden Instandhaltung und instandhaltungsgerechten Konstruktion der Technik den Herstellern oder Lieferanten der Technik bzw. den Herstellern oder Lieferanten der Betriebs- und Schmiermittel sowie Arbeits- und Hilfsmittel für die vorbeugende Instandhaltung der Technik übergeben werden.

(3) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist für die einheitliche Durchsetzung der vorbeugenden Instandhaltung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich. Er gewährleistet die Anleitung der Inspektoren Landtechnik bei den VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung zu Grundfragen und volkswirtschaftlichen Schwerpunkten der staatlichen Kontrolltätigkeit zur Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik und setzt sie in Abstimmung mit den Räten der Bezirke zur Durchführung zentraler staatlicher Kontrollaufgaben zeitweilig ein. Er entscheidet über die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Einsatzfähigkeit der Technik in außergewöhnlichen Situationen.

(4) Dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft obliegt die

- Leitung der planmäßigen Forschung zur rationellen Gestaltung und Optimierung der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik als Bestandteil der Technologie des jeweiligen Produktionsprozesses der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Verallgemeinerung und Nutzung der Erfahrungen beim Einsatz und bei der Instandhaltung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Leitung der planmäßigen Aus- und Weiterbildung von Lehrberechtigten und Instandhaltungskräften in zentralen Bildungseinrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 10

Beschwerdeverfahren -

(1) Gegen Auflagen der Inspektoren Landtechnik gemäß § 8 Abs. 2 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerden sind schriftlich mit Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Auflage bei dem Leiter der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. dem Leiter der Abteilung Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes bzw. dem Leiter der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises einzulegen, der für die staatliche Kontrolle des jeweiligen Betriebes zuständig ist.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

- vom Leiter der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. Leiter der Abteilung Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- vom Leiter der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

zur Entscheidung vorzulegen. Der Einsender der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Stellvertreter des Vorsitzen-

den des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft hat innerhalb von weiteren 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Vorsitzender, Direktor oder Leiter

— eines sozialistischen Betriebes der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die in den §§ 2 und 3 festgelegten Pflichten zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik verletzt

oder

— einer LPG, GPG, kooperativen Einrichtung, anderen Genossenschaft der Landwirtschaft, eines bezirksgeleiteten VEG oder staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes einen Inspektor Landtechnik an der Erfüllung seiner im § 8 festgelegten Rechte zur Durchführung der staatlichen Kontrollaufgaben hindert oder von ihm erteilte Auflagen nicht erfüllt,

kann mit ein^m Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Pflichtverletzung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- den Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- den Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 12

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender